

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilf Senegal“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ahausen.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die Vereinssprache ist Deutsch
Auch wenn der Verein der Völkerverständigung dient und entsprechend bemüht ist Hilfestellung bei Übersetzungen usw. zu leisten, gibt es keinen rechtlichen Anspruch darauf und jedes Mitglied hat selbstverantwortlich für ein einwandfreies Verständnis von Vereinsdokumenten zu sorgen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Schriftlich im Sinne dieses Dokuments bedeutet neben der Übersendung als Brief oder Fax auch der Versand per Email. Benachrichtigungen per SMS oder ähnlicher Nachrichtendienste oder Chatprogrammen ist hingegen nicht als „schriftlich“ anzusehen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Senegal. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Krankenhäusern und -stationen sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Erste-Hilfe-Stationen.
- (2) Des weiteren ist Zweck des Vereins die Förderung der Wohlfahrt im Senegal. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung des Zugangs zu medizinischen Einrichtungen zur Verringerung eines gesundheitlichen Nachteils (z. B. Sehhilfen, Hörgeräte, Prothesen).
Des weiteren wird dieser Satzungszweck verwirklicht durch die Unterstützung von stark wirtschaftlich benachteiligten Personen (z. B. Kinder, alleinerziehende Mütter) mit Lebensmitteln, Kleidung und Zugang zu medizinischen und Bildungseinrichtungen.
- (3) Des weiteren ist Zweck des Vereins die Völkerverständigung in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verpflichtung der Mitglieder sich aktiv der Integration fremder Kulturen in Deutschland zu widmen. (z. B. Hilfe bei Behördengängen, Teilnahme an interkulturellen Veranstaltungen)
- (4) Bei im Ausland erbrachten Leistungen ist dafür Sorge zutragen, das zumindest dem Begünstigten, besser noch der Öffentlichkeit bekannt ist, das es sich um einen deutschen Verein handelt. Dadurch soll auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) An MitgliederInnen und HelferInnen des Vereins darf in Ausnahmefällen eine Vergütung aus Mitteln des Vereins gezahlt werden. Dazu sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:
 - Es darf kein anderes Einkommen vorhanden sein
 - Das Mitglied/der HelferInnen führt hauptsächlich Tätigkeiten im Sinne des § 3 dieser Satzung aus.
 - Das Mitglied/der HelferInnen arbeitet bereits mindestens 3 Monaten für den Verein ohne das eine Vergütung gezahlt wurde.
 - Die Vergütung dient nur der Grundsicherung und darf deshalb die Grenze einer Minderbeschäftigung (z.Z. 450 Euro) nicht überschreiten.
 - Der Vorstand beschließt Vergütungsvereinbarungen und hat diese in einem schriftlichen Beschluss ausführlich zu begründen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitgliedern und Gestaltungsmitgliedern. Jedes Mitglied entscheidet bei Antragsstellung zu welcher Mitgliedergruppe es gehören möchte. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, sie unterstützen den Verein durch Beratung, Geld- und Sachzuwendungen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können aber auch nicht zu weiteren Leistungen herangezogen werden.
Gestaltungsmitglieder sind aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke beteiligt. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können von den Organen des Vereins mit weiteren Aufgaben beauftragt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende an den Vorstand gerichtet werden.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Beiträge sowie evtl. Erleichterungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind für mindestens ein Jahr festzulegen und können nicht rückwirkend beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe aller Tagesordnungspunkten einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und es ist zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann als klassisches Treffen abgehalten werden, oder als Onlineversammlung. Die Art der einberufenen Mitgliederversammlung ist in der Einladung bekannt zu machen. Es ist zu vermeiden, dass ein Mitglied aufgrund von technischen Hürden der Onlineversammlung fern bleibt.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Für Änderungen des § 3 Vereinszweck ist eine 2/3 aller Mitglieder und nicht nur der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Bei einer Onlineversammlung erfolgen die Abstimmungen über eine vom Verein bereitgestellte Plattform.
- (6) Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Acht, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 1-3 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein Vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Abwahl oder zur Rücktrittserklärung im Amt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Zweckgebundene Zuwendungen darf der Verein nur annehmen, wenn der Zweck im Sinne des § 3 Vereinszweck ist. Anderenfalls hat der Verein die Zuwendung abzulehnen.
- (3) Der Verein nutzt Onlineplattformen zur Vorstellung seiner Projekte und zur Finanzierung einzelner Projekte.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht einen Kassenprüfer zu bestimmen.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Finanzbücher des Vereins zu gewähren und es besteht ihm gegenüber eine umfassende Auskunftspflicht was die Finanzen des Vereins angeht.
- (4) Der Kassenprüfer erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e.V. mit Sitz in Frankfurt der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Es werden keine Beiträge oder Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins zurückgezahlt.

S. Meyer

Stefan Meyer

Frank Pehres

Frank Pehres

F. Rohrl

Florian Rohrl

FRITZ

FRITZ

Meyer

R. Meyer

Andreas Meyer

Andreas Meyer

Jant

Franziska Jant